

„JEDE STUNDE ZÄHLT“
VEREIN ZUR
UNTERSTÜTZUNG VON
PÄDAGOGEN UND
PÄDAGOGINNEN IN
SCHWIERIGEN
SITUATIONEN

Vereinsstatuten erstellt von Regina Heidenhofer

Wien,
Oktober 2018

Inhalt

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Generalversammlung	6
§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	7
§ 11 Der Vorstand.....	7
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes	9
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14 Die Rechnungsprüfer	10
§ 15 Das Schiedsgerichts	10
§ 16 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jede Stunde zählt“ – Verein zur Unterstützung von Pädagogen und Pädagoginnen in schwierigen Situationen.
- (2) Er hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a. die Unterstützung von Pädagogen und Pädagoginnen in schwierigen Situationen für folgende Schultypen
 - Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS) – Unter- und Oberstufe,
 - Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BHS),
 - Mittelschulen der Sekundarstufe 1 und
 - Schulen der Primarstufe;
 - b. die Leistung eines Beitrages zur Professionalisierung von aktiv im Lehrberuf tätigen Pädagogen und Pädagoginnen wie auch von Studierenden, die sich in der Ausbildung befinden;
 - c. es zu ermöglichen, dass Psychotherapeuten und –therapeutinnen in Ausbildung unter Supervision jeder therapeutischen Richtung (z.B. Systemische Familientherapie, Psychoanalytiker usw.), die
 - im Rahmen ihrer Ausbildung von Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten supervidiert werden,
 - zusätzlich Theorie- und Praxisseminare besuchen,ihre Qualifikation in Schulen stundenweise zur Verfügung zu stellen;
 - d. die Unterstützung der Tätigkeit von Lehrenden in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft.
 - e. der Unterstützung von Lehrer und Lehrerinnen zur besseren Bewältigung schulischer Problemsituationen;

- f. wissenschaftliche/empirische Untersuchungen zur Dokumentation und Reflexion von Erfahrungen der therapeutischen Arbeit sowie Kooperationen mit tertiären Einrichtungen im Spektrum zwischen pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die dafür den institutionellen Rahmen bilden können;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die im Absatz (2) angeführten ideelle Mittel und die im Absatz (3) angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Bereitstellung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision im Rahmen ihrer Psychotherapie-Ausbildung erworben und erlernt werden. Darunter fallen insbesondere Beratung, Coaching, Supervision und psychotherapeutische Unterstützung für Einzelpersonen sowie auch für Gruppen und Institutionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge,
 - c. Spenden
 - d. Aufwandsentschädigung
 - e. Subventionen und Zuwendungen
 - f. Erlöse aus Aufträgen von Institutionen des Bildungsbereichs hinsichtlich der im § 3 Abs. (2) angeführten Dienstleistungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Als ordentliche Mitglieder kommen „Psychotherapeutinnen und

Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision“ unabhängig von der jeweiligen therapeutischen Richtung in Frage.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung einer Spende fördern. Als außerordentliche Mitglieder kommen v.a. die im Absatz (1) formulierten Schulen, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben, in Frage. Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs sind ebenfalls Zielgruppe für „außerordentliche Mitgliedschaften“.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen fachlichen Expertise bzw. wissenschaftlichen Qualifikation für den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen das Votum des Präsidenten/der Präsidentin kann kein Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründerin bzw. Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestehenden Vorstandes durch diesen gemäß Abs. 1. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich schriftlich bzw. per Mail jedoch mindestens ein Monat vorab schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. Versand des E-Mails entscheidend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ferner sind die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung zur Ausübung ihres Stimmrechts sowie ihres aktiven und passiven Wahlrechtes berechtigt. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung (§§9 und 10)
- Der Vorstand (§§11 bis 13)
- Die Rechnungsprüfer (§14)
- Das Schiedsgericht (§15)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in vier Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Absatz 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Zur Generalversammlung eingeladenen Dritte haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c. Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer mit dem Verein;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs (6) Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin, dem Kassier/der Kassiererin sowie dem stellvertretenden Kassier/der stellvertretenden Kassiererin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Vizepräsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, schriftlich, per E-Mail oder mündlich mindestens drei Werktage vor dem Termin einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Absatz 9) und Rücktritt (Absatz 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft, es sei denn, die Generalversammlung beschließt etwas anderes.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Absatz 2) eines Nachfolgers wirksam, spätestens aber 14 Tage nach Rücktrittserklärung.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder per zwingendem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und vermögenswerte Dispositionen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten/von der Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Absatz 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgerichts

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die durch den Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen vorzunehmende Aufforderung macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn (14) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Der Präsident/die Präsidentin bildet das dritte ordentliche Mitglied des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier (4) Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.